



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

15.05.2020

55. Jahrgang, Nr. 7



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Vom 11.05.2020. _____	139
Geschäftsordnung für den Stadtrat Vom 01.05.2020 _____	143
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung einer städtebaulichen Satzung Nr. 13 „Mietzing Südwest“ (Einbeziehungs-satzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Bekanntmachung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB _____	171
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Quellenweg“ im beschleunigtem Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 b, § 13 a BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 b, § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; _____	173
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Großwolding II“ durch das Deckblatt Nr. 3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB _____	175
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Bauge- nehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung der Ladeneinheit 3 (EG, Innenhof) in eine Weiter- bildungsstätte in Deggendorf, Nördlicher Stadtgraben 12, auf dem Grundstück Fl. Nr. 23 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 07.04.2020 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2020-8) _____	177
Wasserversorgung Bayerischer Wald; Neufassung der Verbandssatzung _____	179



STADT DEGGENDORF

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Vom 11.05.2020.

Auf Grund von Artikel 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister¹ und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Klima- und Nachhaltigkeitsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - h) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird in der Ferienzeit zum Ferienausschuss bestellt.

¹ Zur Vereinfachung des Leseflusses wird vorliegend lediglich die männliche Form herangezogen. Diese erstreckt sich jedoch stets auch auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.

- (3) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (4) Den Vorsitz in den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter, oder ein von ihm bestimmtes, ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Den Vorsitz und die Stellvertretung im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 3) führt je ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (5) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (6) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden. Einzelnen Mitgliedern können durch Beschluss des Stadtrates weitere Aufgaben, wie etwa die Teilnahme an Preisgerichten als Sachpreisrichter übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 220 €, sowie Sitzungsgeld von jeweils 55 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Werden einzelnen Mitgliedern weitere Aufgaben gem. Abs. 1 Satz 3 übertragen, so erhalten diese für die übertragenen Aufgaben eine Entschädigung in Höhe von pauschal 55 € bis zu einer Dauer von vier Stunden und pauschal 90 € für die Dauer über vier Stunden pro Tag. Den weiteren Bürgermeistern wird für die angeordnete Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht als ordentliches Mitglied angehören, ebenfalls ein Sitzungsgeld von jeweils 55 € gewährt.
- (3) Die im Stadtrat vertretenen Gruppierungen (Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus) erhalten für ihre Aufgaben der Koordinierung und Vorbereitung der Meinungsbildung sowie Mehrheitsfindung Mittel aus dem städtischen Haushalt wie folgt:
 - a) jede Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft monatlich pauschal 340 €.
 - b) zusätzlich Fraktionen und Ausschussgemeinschaften pro Mitglied eine weitere monatliche Pauschale. Die Pauschale beträgt pro Mitglied 75 €.
 - c) Mitglieder, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören, erhalten eine monatliche Pauschale von 75 €.

- d) für Sitzungen zur Koordinierung und Vorbereitung der Meinungsbildung und Mehrheitsfindung je Teilnehmer ein Sitzungsgeld in Höhe von 55 €, soweit an der Sitzung zumindest zwei Mitglieder teilnehmen. Diese Entschädigung wird für maximal 18 Sitzungen pro Jahr gewährt.

Die Beauftragten des Stadtrates erhalten eine Entschädigung von 65 € monatlich. Die Abrechnung der Entschädigungen erfolgt quartalsmäßig. Die Entschädigungen werden im darauffolgenden Monat ausgezahlt.

- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften im Sinne des Abs. 1 entgangenen Lohns und Gehalts in voller Höhe, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird von der Stadt unmittelbar an den Arbeitgeber bezahlt.
- (5) Selbständig Tätige, welche nicht als Arbeitnehmer beschäftigt sind, erhalten eine Entschädigung von 23 € pro angefangene Stunde. Personen, die die Voraussetzungen des Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erfüllen, können eine Entschädigung von 15 € je angefangener Stunde erhalten, sofern die Entstehung eines Nachteils nachgewiesen wird. Wegezeiten bleiben unberücksichtigt.
- (6) Ersatzleistungen nach den Abs. 3 und 4 werden nur auf einmaligen Antrag gewährt und nur für Sitzungen und Dienstgeschäfte, zu denen das Stadtratsmitglied geladen war. Ersatzleistungen nach Abs. 3 und 4 werden für Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Satz 3 nicht gewährt. Mit der Entschädigung gemäß Abs. 2 Satz 3 sind Ersatzleistungen nach Abs. 3 und 4 abgegolten.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Verwaltung. Er ist Beamter auf Zeit. Für den Oberbürgermeister wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) durch den Stadtrat festgesetzt.

§ 5

Weitere Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den 3. Bürgermeister vertreten.
- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Ihre Entschädigung wird gemäß Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 KWBG nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 10. Juli 2014 außer Kraft.

Deggendorf, 11. Mai 2020

STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser

Oberbürgermeister

**Geschäftsordnung
für den
S t a d t r a t
Vom 01.05.2020**

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A.

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.

Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters¹ fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er überwacht die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse (Art. 30 Abs. 3 GO).

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO), einschließlich des Erlasses einschlägiger Satzungen und Richtlinien sowie der Zuständigkeitsübertragung auf einen Ausschuss bzw. den Oberbürgermeister,
3. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

¹ Die männliche Form steht auch für weiblich und divers

5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs.1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs.1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf soweit nicht Art. 43 Abs. 2 GO entgegensteht,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen die Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt wurden und die städtebaulichen Satzungen nach den §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches (Klarstellungs-, Entwicklungs-, Einbeziehungs- / Ergänzungssatzung sowie Außenbereichssatzung) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayer. Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister², soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses der Stadt, der von ihr verwalteten Stiftungen und des Städt. Elisabethenheimes mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt einschließlich selbständiger Kommunalunternehmen und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts im Sinne von Art. 89, 91 und 96 GO,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer³ (Art. 104 Abs. 3 GO),
17. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
18. die Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag von mehr als 300.000 € sowie über erhebliche außerplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag von mehr als 50.000 € (Art. 66 Abs. 1 GO); Art. 68 Abs. 2 GO bleibt unberührt,
19. die Entscheidung über die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister,

² s. FN 1

³ s. FN 1

20. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten⁴ der 4. Qualifizierungsebene sowie Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Entlassung und Abschluss von Auflösungsverträgen der Arbeitnehmer⁵ ab Entgeltgruppe 13,
21. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Stadtbediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
22. Entscheidung über Erwerb, Vergaben, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (ausgenommen Grundstücke), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind, oder einen Geschäftswert von 500.000 € oder weniger besitzen,
23. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert 500.000 € übersteigt,
24. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, und soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Ausnahme der Mitgliedschaft in Vereinen,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung, der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
26. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
28. die grundsätzlichen Angelegenheiten von der Stadt verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
29. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
30. die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Behandlung von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung von Rechtsmitteln und die Behandlung von Vergleichen sowie die Behandlung der Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 300.000 € übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,
31. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten.

⁴ s. FN 1

⁵ s. FN 1

II.

Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister⁶ einzelne ihrer Befugnisse (§ 12 bis § 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (4) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in einzelnen Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in diese Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften: Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

⁶ s. FN 1

III.

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5

Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren gem. Sainte-Lague/Schepers verteilt; haben Parteien und Wählergruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Gleiches gilt für die Vertreter in den Verbandsgremien, Aufsichtsräten und anderen Gremien wie z.B. Preisgerichte, Verwaltungsräte u.ä.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter⁷ namentlich bestellt. Zusätzlich werden weitere Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder das älteste anwesende Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, übernimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz und die Stellvertretung im Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt je ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

⁷ s. FN 1

§ 6

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgaben, die ihnen übertragenen Sachverhalte für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit mehrere vorberatende Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss in Textform, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach der Beschlussfassung des Ausschusses wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

- (1) Verwaltungsausschuss
entscheidet über:
 1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens und der öffentlichen Ordnung sowie die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (ausgenommen Grundstücke) und Vergaben in diesen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen mit einem Geschäftswert bis zu einschließlich 500.000,00 € im Einzelfall,
 2. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere jeweils im Einzelfall,
 - a) Erlass und die kostenlose Überlassung von mehr als 5.000,00 € sowie
 - b) Stundung von Beträgen über 30.000,00 € und länger als 12 Monate,
 - c) Niederschlagung von mehr als 30.000,00 €,
 - d) Aussetzung der Vollziehung von mehr als 30.000,00 €,
 - e) Grundsätze und Entscheidung für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

- f) Entscheidungen jeder Art mit finanzieller Auswirkung für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 300.000,00 €,
- g) die Entscheidung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben (Art.66 Abs.1 GO).

Erheblich sind im Verwaltungshaushalt:

- Überschreitungen von mehr als 20.000,00 € im Einzelfall, sofern die Überschreitung mindestens 10 % des Haushaltsansatzes beträgt,
- sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000,00 € und weniger als 50.000,00 € im Einzelfall.

Erheblich sind im Vermögenshaushalt:

(Im Vermögenshaushalt ist die Prüfung der Erheblichkeit nicht auf den Haushaltsansatz bezogen, sondern auf die der Überschreitung zugrundeliegenden Investitions- bzw. Investitionsförderungsmaßnahme)

- Überschreitungen von mehr als 50.000,00 € und weniger als 300.000,00 € im Einzelfall,
 - außerplanmäßige Ausgaben über 20.000,00 € und weniger als 50.000,00 € im Einzelfall,
- h) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände ab einem Betrag von mehr als 5.000,00 € bis zu 50.000,00 € je Einzelfall.
3. Die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Behandlung von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung von Rechtsmitteln und die Behandlung von Vergleichen sowie die Behandlung der Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist mit Ausnahme von Verwaltungsstreitverfahren in baurechtlichen Angelegenheiten, für die der Bauausschuss zuständig ist,
 4. die Vorberatung in den Haushaltsangelegenheiten, die nach § 2 Nr. 11 und 12 dem Stadtrat obliegen,
 5. die Erledigung der Angelegenheiten des Ferienausschusses,
 6. alle Angelegenheiten im Katastrophenfall, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Die Zuständigkeit gilt nicht für Angelegenheiten, die gem. Art. 32 Abs. 2 S. 2 GO nicht auf Ausschüsse übertragen werden können. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Verwaltungsausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende des Katastrophenfalls aufgeschoben werden können. Die Regelung gilt insbesondere für Fälle, in denen aufgrund

der Einsatzlage Sitzungen größerer Gremien bzw. weiterer Ausschüsse zu vermeiden sind oder im Interesse der Handlungsfähigkeit Ausschusskompetenzen gebündelt werden sollen,

7. den Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
8. Entscheidungen nach dem Straßen- und Wegerecht,
9. die Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze,
10. Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
11. die Genehmigung von Dienstreisen des Oberbürgermeisters in außereuropäische Länder,
12. Angelegenheiten des städtischen Elisabethenheimes,
13. die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden ab 100,00 € Jahresbetrag,
14. Allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(2) Bau-und Stadtplanungs- Umweltausschuss

entscheidet über:

1. Die Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen- Kanal- und Brückenbaues sowie Vergaben von Aufträgen in diesen Angelegenheiten (insbesondere für Aufträge von Bauvorhaben der Stadt) im Rahmen des Haushaltsplanes von mehr als 50.000,00 bis 500.000,00 € je Einzelfall,
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben im Sonderbaubereich und Einzelbauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung, sowie Vorbescheide,
3. Entscheidungen in Verwaltungsstreitverfahren über baurechtliche Angelegenheiten, wenn der Gegenstandswert voraussichtlich 20.000,00 € übersteigt,
4. die Angelegenheiten der städtebaulichen Planung, Förderung und Entwicklung, der Erschließung von Baugelände, der Stadtsanierung, des Denkmalschutzes und der Regionalplanung. Ferner Vergaben von Aufträgen sowie der Abschluss von städtebaulichen Verträgen (aber vgl. Grundstücksausschuss) in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 300.000,00 €,
5. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, die aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2, S.1 BauGB entwickelt werden, die städtebaulichen Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuches (Klarstellungs-, Entwicklungs-, Einbeziehungs- / Ergänzungssatzung sowie Außenbereichssatzung) sowie für alle örtlichen Bauvorschriften i.S. des Art. 81 BayBO (auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO) einschließlich aller damit unmittelbar verbundenen Belange des Natur- und Umweltschutzes und Umweltverträglichkeitsprüfungen,

7. Vorberatung zur Aufstellung bzw. Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, mit Ausnahme von Änderungen, die im Parallelverfahren erfolgen,
8. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, sowie Vergaben in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 300.000,00 €.

(3) Personalausschuss

entscheidet über:

1. Städtische Beamte der Qualifizierungsebene (QE) 3 zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.
2. Beschäftigte, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist ab EG 9 b, einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen und den Abschluss von Auflösungsverträgen.
3. Die Befugnisse nach Art. 43 Abs.1 S.1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat dem Ausschuss übertragen (Art. 43 Abs. 1 S.2 GO).
4. Für die besonderen Regelungen von Angelegenheiten der städtischen Bediensteten und Versorgungsempfänger.

(4) Verkehrsausschuss

entscheidet über:

1. Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts einschließlich Aufgaben der örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörde (Art. 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen –ZustGVerk-), soweit die Befugnisse nicht dem Oberbürgermeister gem. § 12 Abs. 9) übertragen sind, sowie
2. neue Arten der Parkraumbewirtschaftung,
3. Angelegenheiten der Verkehrsplanung einschließlich des Fahrradverkehrs insbesondere Beauftragung von Verkehrsentwicklungsplan und anderer Verkehrsgutachten,
4. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Anruf Sammel Taxis (AST) und
5. Vergaben in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 300.000,00 €.

(5) Grundstücksausschuss

entscheidet über:

1. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie sonstige Grundstücksgeschäfte jeweils im Wert bis 500.000,00 €,
2. den Abschluss von Miet- und Pachtangelegenheiten ab einem Jahresmiet-/pachtwert von 30.000,00 €,
3. Umlegungsverfahren,
4. die Ausübung und Nichtausübung von bestehenden Vorkaufsrechten gem. BauGB und BGB,
5. den Abschluss von Erschließungsverträgen und sonstigen städtebaulichen Verträgen.

(6) Wirtschafts-, Tourismus-, und Kulturausschuss

entscheidet über alle Angelegenheiten

1. der Wirtschaft,
2. der Wirtschaftsförderung,
3. der Wissenschaft,
4. des Tourismus,
5. des Stadtmarketings,
6. Kunst-und Kultur sowie
7. Veranstaltungen und
8. Vergaben in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 300.000,00 €,

(7) Sozialausschuss

entscheidet über alle Angelegenheiten

1. der Kinder und Jugend,
2. der Bildung und Schulen,
3. der Familien,
4. der Senioren,
5. der Pflege und Gesundheit,
6. der Menschen mit Behinderung,
7. der Inklusion,
8. der demographischen Entwicklung,
9. des Sports,
10. der Integration,
11. über Vergaben in diesen Angelegenheiten bis zu 300.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

(8) Klima-und Nachhaltigkeitsausschuss

entscheidet über:

1. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere die Überwachung des städtischen Ökokontos und der Ausgleichsflächen, ausgenommen aller in Bauleitplanverfahren unmittelbar verbundenen Belange des Natur- und Umweltschutzes und Umweltverträglichkeitsprüfungen gem. Abs. 2 Nr. 6,
2. die Maßnahmen zu den Altlaststandorten,
3. die Maßnahmen zum Biotop-und Artenschutz,
4. die Maßnahmen zum Klimaschutz,
5. die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit (z.B. Fair Trade),
6. die Maßnahmen zur Energieeinsparung (z.B. Energienutzungsplan),
7. die Unterstützung und die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit umweltfreundlichen Verkehrs- oder Antriebskonzepten (z.B. e-Mobilität),
8. Vergabe des städtischen Umweltpreises und

9. Vergaben von Aufträgen in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 300.000,00 € je Einzelfall.
soweit gem. § 12 nicht der Oberbürgermeister zuständig ist

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen und den Jahresabschluss des Städt. Pflegeheimes mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Der Stadtrat kann dem Rechnungsprüfungsausschuss durch Beschluss einzelne Prüfungsaufträge erteilen, sowie die Prüfung der städtischen Gesellschaften privaten Rechts und die städtischen Beteiligungen an Privatrechtsgesellschaften beauftragen. Hinsichtlich der Entlastung wird er vorberatend tätig.

§ 9

Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrats wird auf den Monat August festgelegt.
- (2) Der Ferienausschuss/Verwaltungsausschuss (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5) erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV.

Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, der Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Die Tatbestandsmerkmale der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit müs-

- sen im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sein. Von den dringlichen Anordnungen hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
5. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie sonstige Grundstücksgeschäfte jeweils im Wert bis zu 50.000 € einschließlich; außerdem den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, soweit nicht der Grundstücksausschuss nach § 7 Abs. 5 zuständig ist,
 6. die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung der Haushaltssatzung,
 7. die Bestellung des Datenschutzbeauftragten nach dem BayDSG.
- (2) Für die laufenden Angelegenheiten nach Abs.1 Nr.1) gelten folgende Richtlinien: Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere:
1. Der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind.
 2. Die Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens einschließlich der Bewilligung von Haushaltsüberschreitungen, soweit nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsausschuss zuständig ist, im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall.
 3. Die Unterhaltung, der Betrieb und die Benützung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder soweit in Satzungen, sonstigen Rechtsvorschriften oder in vom Stadtrat beschlossenen allgemeinen Benutzungsordnungen feste Entgelte festgelegt sind.
 4. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:
Wenn die Beschaffung oder die Maßnahme in den Erläuterungen zum Haushaltsplan als Einzelposition ausgewiesen ist, 250.000,00 €; - wenn die Mittel für die Maßnahme in einem Pauschalansatz des Haushaltsplans enthalten sind, aber der Entscheidung eine Ausschreibung zugrunde liegt, 250.000,00 €, ohne Ausschreibung, 50.000,00 €.
Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften gem. Nr. 4, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000,00 € erhöhen.
 5. Die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Einzelfall.
 6. Die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich

von Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 €, in Verwaltungsstreitverfahren 20.000,00 €, nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

7. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden bis zu einem Jahresbeitrag von 100,00 €.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs.2 GO):
 1. Staatsangehörigkeitswesen,
 2. Personenstandswesen,
 3. Meldewesen,
 4. Wahlrecht,
 5. Statistik,
 6. öffentliches Versicherungswesen
 7. Baurechtliche Verfahren, einschließlich folgender Genehmigungen:
 - a) Baugenehmigungen für Bauvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO und bauordnungsrechtliche Anordnungen, insbesondere Baueinstellung und Nutzungsuntersagung,
 - b) Baugenehmigung für Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren nach Art 60 BayBO (Sonderbauten), im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - c) Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 2 BayBO bei baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - d) die Abgabe der Erklärung nach Art.58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (im Rahmen der Genehmigungsfreistellung),
 - e) die Mitwirkung der Stadt als Standortgemeinde und Bauaufsichtsbehörde in anderen Genehmigungsverfahren (z.B. nach BlmschG, BetrSichV oder Zustimmungungsverfahren nach Art. 73 BayBO) für Anlagen entsprechend Nr. 1 bis Nr. 4,
 - f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 22 Abs. 5 BauGB, § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB und nach § 145 Abs. 6 sowie § 145 Abs. 6, Satz 2 BauGB,
 - g) die Behandlung der Beseitigungsanzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - h) die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 5 WHG.
 8. Maßnahmen nach dem Wasserrecht für die Gewässer 3. Ordnung,
 9. Maßnahmen im Verkehrswesen,

- a) die Erteilung der Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis nach § 46 StVO,
- b) alle verkehrsrechtlichen Anordnungen und Erlaubnisse vorübergehender Art (z.B. Straßenbaustellen) gem. § 45 StVO,
- c) verkehrsrechtliche Erlaubnisse für übermäßige Straßenbenutzungen gem. § 29 StVO (z.B. Schwertransporte),
- d) verkehrsrechtliche Anordnungen für Gefahrzeichen gem. § 40 StVO i.V.m Anlage 1,
- e) verkehrsrechtliche Anordnungen zu Vorschriftzeichen gem. § 41 StVO i.V.m Anlage 2 mit Ausnahme der Abschnitte 5-7 und Zeichen 290.1/290.2,
- f) verkehrsrechtliche Anordnungen zu Richtzeiten gem. § 42 StVO i.V.m. Anlage 3, mit Ausnahme der Abschnitte 3,4,7,11 und 12,
- g) verkehrsrechtliche Anordnungen zu Verkehrseinrichtungen gem. § 43 StVO i.V.m. Anlage 4 außer Blinklicht- und Lichtzeichen- und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (z.B. Streckenbeeinflussungsanlagen, Wechselwegweisungsanlagen).

Die Übertragung gilt auch für Zusatzzeichen nach dem Verkehrszeichenkatalog für die oben genannten Anordnungsbefugnisse.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

(4) Dem Oberbürgermeister werden gem. Art. 43 Abs. 2 GO folgende Befugnisse übertragen:

- a) Die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung oder Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten der 1. und 2. Qualifizierungsebene (QE) sowie
- b) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9a des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
- c) zeitlich befristete Beschäftigte einzustellen und zu entlassen,
- d) in Maßnahmen, die keine Stellen betreffen, die im Stellenplan, in der Stellenübersicht oder nachrichtlich im Haushaltsplan ausgewiesen sind (z.B. AFG, BSHG usw.), Beschäftigte einzustellen und zu entlassen.

Er ist ferner für alle beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Stadtrat bzw. dem Personalausschuss ausschließlich vorbehalten sind, insbesondere für die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

(5) Dem Oberbürgermeister stehen für seine Geschäfte die städtischen Bediensteten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist Bedacht zu nehmen.

- (6) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 und 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (7) Soweit die vorstehend genannten Aufgaben nicht unter Art. 37 Abs.1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gem. Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs.1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister⁸, weitere Stellvertretung, Aufgaben

⁸ s. FN 1

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs.1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie des zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertretung das älteste Stadtratsmitglied. Ist einer der zu vertretenden weiteren Bürgermeister das älteste Stadtratsmitglied, so vertritt das nächstälteste Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter⁹ übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung, Terminkollision oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt kein Fall einer Verhinderung i.S. des Satzes 1 vor. Der Oberbürgermeister hat im Falle einer vorhersehbaren Verhinderung seine Stellvertretung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung zu informieren.

B.

Der Geschäftsgang

I.

Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs.1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

⁹ s. FN 1

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs.1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen, im Umlaufverfahren oder in digitalen Medien ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates. Sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern und Zuhörern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörer gelten Sätze 3 und 4 entsprechend. Sind bereits Aufnahmen ohne entsprechende Zustimmung erfolgt, fordert der Vorsitzende das Löschen der Aufnahmen.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs.1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht-öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) Die Stadtratsmitglieder können an den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, teilnehmen, auch wenn sie nichtöffentlich sind. Werden Anträge von dem Ausschuss nicht angehörnden Stadtratsmitgliedern behandelt, haben diese Stadtratsmitglieder im Ausschuss ein Antragsbegründungsrecht. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerpflichtungsG verpflichtet werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entsprechend dem zugrundeliegenden Beschluss weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II.

Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Rechts-oder Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel im Alten oder Neuen Rathaus statt; sie beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr und enden grundsätzlich um 20:00 Uhr, sofern das Gremium nicht die Fortführung beschließt. Nichtbehandelte Anträge sollen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten. Die Frist kann mit Zustimmung des Antragstellers verlängert werden. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt

veröffentlicht. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Eine zusätzliche Bereitstellung in Papierform kann auf Wunsch gewährleistet werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen übersandt bzw. von den Anträgen versandt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist auch nach Wegfall der Nichtöffentlichkeit nicht zulässig.

- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung bei dem Oberbürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Stadtrats oder Ausschusses betreffenden Anträge, über die das Kollegium entscheiden muss, insbesondere: Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss, Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung, Zuziehung eines Sachverständigen, Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung, Wiedereintritt in die Beratung, Antrag auf Sitzungsunterbrechung) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden. Gleiches gilt für einfache Sachanträge (Nichtbefassungsanträge, Änderungsanträge u.ä).

III.

Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann vor der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden oder nach der Eröffnung durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses in der Sitzungsvorlage bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs.1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.
- (4) Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

- (5) Die Redner sprechen in der Regel von ihrem Platz aus; sie richten ihren Beitrag an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu unterlassen.
- (6) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung (siehe § 24 Abs.3). Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede zulässig und anschließend sofort abzustimmen mit folgender Ausnahme:
Beim Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt kann der Antragsteller verlangen, dass ihm einmal das Wort zur Begründung seines Antrages erteilt wird, wenn er dazu bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Nichtbefassung gestellt wird, noch keine Gelegenheit hatte.
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, insbesondere bei Abweichung vom Tagesordnungspunkt, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (9) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (11) Durch die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört werden.

§ 28

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs.2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über einen Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beantragt wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
 - (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden oder der Vorsitzende verweist auf die Beschlussvorlage. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
 - (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Auf Beschluss des Stadtrates kann auch eine namentliche Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO), wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
 - (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. Eine Abstimmung kann wiederholt werden, wenn die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu Zweifeln geführt hat. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen

des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl unter den verbleibenden Personen mit der gleichhöchsten Stimmenzahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, ist eine weitere Wahl darüber durchzuführen, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 30

Anfragen

- (1) Die Stadtratsmitglieder können Anfragen für die Stadtratssitzung nur schriftlich bis spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Oberbürgermeister einreichen.
- (2) In den Ausschusssitzungen können die Stadtratsmitglieder nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen in der jeweiligen Sitzung durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 31

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV.

Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu archivieren.

- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer¹⁰ zu unterzeichnen und vom Stadtrat durch Beschluss zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung wird den Stadtratsmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt. Wenn bis zur Sitzung Änderungswünsche zur öffentlichen oder nichtöffentlichen Niederschrift vorgebracht und berücksichtigt werden, so werden die Stadtratsmitglieder umgehend per E-Mail über entsprechende Berichtigungen informiert.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger¹¹ Einsicht nehmen, dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Schriftliche Anfragen und in einer Sitzung hierzu ergangene Stellungnahmen werden ebenfalls im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (6) Auf der Homepage der Stadt wird die Niederschrift nach Genehmigung durch das jeweilige Gremium zur Einsichtnahme bereitgestellt.

¹⁰ siehe FN 1

¹¹ siehe FN 1

V.

Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten § 17 bis § 33 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, werden per E-Mail über die Ladung zu einer Sitzung informiert.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI.

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekanntgemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

C.

Schlußbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird im Internet unter der Homepage der Stadt unter der Rubrik Rathaus und Ortsrecht veröffentlicht.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Deggendorf, 14.05.2020
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung einer städtebaulichen Satzung Nr. 13 „Mietzing Südwest“ (Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Bekanntmachung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat am 23.03.2020 die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung („Einbeziehungssatzung“) für die Grundstücke Fl.-Nr. 1210/3 und Teilflächen der Fl.-Nr. 1210 und 1331 der Gemarkung Deggenau nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die städtebauliche Satzung erhält die Bezeichnung Nr. 13 „Mietzing Südwest“. In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf dieser Satzung mit Begründung in der Fassung vom 20.02.2020 gebilligt. Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der „Einbeziehungssatzung“ Nr. 13 „Mietzing Südwest“ sowie die Begründung in der Fassung vom 20.02.2020 liegen in der Zeit **vom 25.05.2020 bis einschließlich 17.07.2020** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplanes ist mit der Begründung und – je nachdem in welchem Verfahrensschritt wir uns gerade befinden - den relevanten umweltbezogenen Informationen im Internet auf der Homepage der Stadt Deggendorf eingestellt (www.deggendorf.de, Rathaus Amtsblatt Nr. 7, sowie Leben in Deggendorf, Bauen & Wohnen, Bauleitplanung, Öffentlichkeitsbeteiligung). Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel.: 0991 / 2960-418, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de).

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Stadt Deggendorf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zu Planentwurf und Begründung ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 12.05.2020

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Quellenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 b, § 13 a BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 b, § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 beschlossen, -im Sinne einer vorrangigen Innenentwicklung-, den Bebauungsplan Nr. 167 „Quellenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen.

Im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Deggendorf ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Ziel der Bauleitplanung ist es, die bauplanrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbauvorhaben auf dem Grundstück zu schaffen.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 b BauGB:

- Die überbaubare Grundfläche ist kleiner als 10.000 m².
- Es ist Wohnbebauung vorgesehen
- Die geplante neue Bebauung schließt sich an bestehende, im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.

Es gelten die Vorschriften des § 13 a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom 18.11.2019 in der Fassung vom 19.02.2020 in seiner Sitzung am 19.02.2020 gebilligt. Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 167 „Quellenweg“ mit Begründung vom 18.11.2019 in der Fassung vom 19.02.2020 liegt während der Zeit **vom 25.05.2020 bis einschließlich 17. 07. 2020** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplanes ist mit der Begründung und – je nachdem in welchem Verfahrensschritt wir uns gerade befinden – den relevanten umweltbezogenen Informationen im Internet auf der Homepage der Stadt Deggendorf eingestellt (www.deggendorf.de, Rathaus Amtsblatt Nr. 7, sowie Leben in Deggendorf, Bauen & Wohnen, Bauleitplanung, Öffentlichkeitsbeteiligung). Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel.: 0991 / 2960-418, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de).

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 12.05.2020

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Großwolding II“ durch das Deckblatt Nr. 3

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.02.2020 mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und deren Abwägung wurde der nun vorliegende Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Großwolding II“ durch das Deckblatt Nr. 3 erarbeitet. Der Entwurf wurde in der Sitzung gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des vom Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss gebilligten Entwurfs in der Fassung vom 06.02.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht fand während der Zeit vom 17.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020 in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf statt.

Aufgrund der Allgemeinverfügung zur Corona-Pandemie 2020 war das Neue Rathaus jedoch ab Mitte März 2020 geschlossen, so dass die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt werden muss.

Der gebilligte Entwurf in der Fassung vom 06.02.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt wiederholt während der Zeit **vom 25.05.2020 bis einschließlich 17.07.2020** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In dieser Zeit kann jeder die Pläne mit ihrer Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen zum Verdacht auf vorhandene Altlasten
2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zur Schmutz- und Regenwasserbehandlung
 - Informationen zu den Grundwasserverhältnissen
 - Informationen Hochwassersituation im Planungsgebiet

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplanes ist mit der Begründung und – je nachdem in welchem Verfahrensschritt wir uns gerade befinden - den relevanten umweltbezogenen Informationen im Internet auf der Homepage der Stadt Deggendorf eingestellt (www.deggendorf.de, Rathaus Amtsblatt Nr. 7, sowie Leben in Deggendorf, Bauen & Wohnen, Bauleitplanung, Öffentlichkeitsbeteiligung). Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel.: 0991 / 2960-418, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de).

Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Stadt Deggendorf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Deckblatt-Entwurf und der Begründung ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Deggendorf, 12.05.2020

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Nutzungsänderung der Ladeneinheit 3 (EG, Innenhof) in eine Weiterbildungsstätte in Deggendorf, Nördlicher Stadtgraben 12, auf dem Grundstück Fl. Nr. 23 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 07.04.2020 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2020-8)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 07.04.2020 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: B-2020-8) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung der Ladeneinheit 3 (EG, Innenhof) in eine Weiterbildungsstätte in Deggendorf, Nördlicher Stadtgraben 12, auf dem Grundstück Fl. Nr. 23 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 15.05.2020, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **15.06.2020**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 11.05.2020

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Wasserversorgung Bayerischer Wald; Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald wurde im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8 vom 30.04.2020, Seite 40 ff, veröffentlicht.

Gemäß Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit wird hiermit im Amtsblatt der Stadt Deggendorf auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Deggendorf, 14.05.2020

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister